KANTON AARGAU

Obergericht
Strafgericht, 1. Kammer

SST.2026.101
(ST.2025.118; StA.2025.3664)

Urteil vom 20. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Six, Präsident Oberrichter Fedier Oberrichterin Vasvary Gerichtsschreiber i.V. Degiacomi
Anklägerin	***Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg,*** Riburgerstrasse 4, 4310 Rheinfelden
Beschuldigter	***A._____,*** geboren am tt.mm.1985, von Rumänien, […] Zustellungsdomizil: c/o Anwaltskanzlei Dogwiler […] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Sven Dogwiler, […]
Gegenstand	Gewerbs- und bandenmässiger Diebstahl usw.; Verbindungsbusse; Ersatzfreiheitsstrafe; Einziehung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.
Die Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg erhob am 19. Dezember 2025 Anklage gegen den Beschuldigten wegen Gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls sowie mehrfachen Hausfriedensbruchs.

2.
Mit Urteil vom 26. Februar 2026 sprach der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg den Beschuldigten – mit Ausnahme des Vorwurfs eines Hausfriedensbruchs, hinsichtlich welchens es an einem gültigen Strafantrag mangelte – des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig. Der Präsident des Bezirksgerichts Laufenburg verurteilte den Beschuldigten zu einer bedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten, Probezeit zwei Jahre, einer Verbindungsbusse von Fr. 600.00, ersatzweise 60 Tage Freiheitsstrafe, verwies ihn für fünf Jahre des Landes, entschied über die sichergestellten Vermögenswerte sowie beschlagnahmten Gegenstände, wobei er die Verbindungsbusse im Umfang des sichergestellten und eingezogenen Geldbetrags von Fr. 284.05 mit der Verbindungsbusse verrechnete. Allfällige Zivilforderungen verwies er auf den Zivilweg.

3.
3.1.
Mit bereits begründeter Berufungserklärung vom 29. April 2026 wandte sich der Beschuldigte gegen die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe sowie die Höhe der Verbindungsbusse, die der Ersatzfreiheitsstrafe zugrunde liegt. Die Verbindungsbusse sei auf Fr. 60.00 und die Ersatzfreiheitsstrafe auf sechs Tage festzusetzen. Die sichergestellten Vermögenswerte seien mit der Busse zu verrechnen und im Übrigen auf die erstinstanzlichen Verfahrenskosten anzurechnen. Eventualiter sei die Verbindungsbusse bei Fr. 600.00 zu belassen, die Ersatzfreiheitsstrafe hingegen auf sechs Tage, nach der Anrechnung der sichergestellten Vermögenswerte an die Verbindungsbusse noch auf drei Tage, festzusetzen.

3.2.
Mit Verfügung vom 11. Mai 2026 wurde die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet.

3.3.
Mit Berufungsantwort und Anschlussberufung vom 29. Mai 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft, die Verbindungsbusse sei nicht mit den eingezogenen Vermögenswerten zu verrechnen.

3.4.
Mit Anschlussberufungsantwort vom 4. Juni 2026 beantragte der Beschuldigte die Abweisung der Anschlussberufung.

3.5.
Mit Berufungsantwort vom 8. Juni 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung der Berufung.

3.6.
Mit Eingabe vom 15. Juni 2026 nahm der Beschuldigte Stellung zur Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.
Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen die Höhe der Verbindungsbusse, die damit zusammenhängende Verrechnung des sichergestellten Geldbetrags mit der Verbindungsbusse sowie gegen die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe. Er beantragt im Hauptstandpunkt, die Verbindungsbusse sei auf Fr. 60.00 und die Ersatzfreiheitsstrafe auf sechs Tage festzusetzen, eventualiter sei die Verbindungsbusse bei Fr. 600.00 zu belassen, die Ersatzfreiheitsstrafe auf sechs Tage respektive – nach der Verrechnung des sichergestellten Geldbetrags mit der Verbindungsbusse – auf drei Tage festzusetzen. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen die Verrechnung des sichergestellten und eingezogenen Geldbetrags mit der Verbindungsbusse.

Unangefochten geblieben sind die vorinstanzlich erfolgte Einstellung, die Schuldsprüche, die bedingte Freiheitsstrafe, die Landesverweisung, die Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände sowie der Verweis von Zivilforderungen auf den Zivilweg. Diese Punkte sind damit grundsätzlich nicht zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO).

2.
2.1.
Die Vorinstanz hat den Beschuldigten wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls sowie mehrfachen Hausfriedensbruchs zu einer bedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten, Probezeit zwei Jahre, sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 600.00, ersatzweise 60 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt.

Der Beschuldigte hat in einem Tatzeitraum zwischen dem 5. August 2025 und dem 7. August 2025 zusammen mit drei weiteren Bandenmitgliedern Fr. 3'745.90 aus Verkaufsgeschäften und Gasthäusern erbeutet. Unter Berücksichtigung des sowohl banden- wie auch gewerbsmässigen Handelns

hat die Vorinstanz die Einsatzstrafe für den Diebstahl auf sechs Monate festgesetzt (vorinstanzliches Urteil E. 5.3.1). Sie hat die Freiheitsstrafe um zwei Monate für die Hausfriedensbrüche erhöht und die Täterkomponenten neutral gewertet (vorinstanzliches Urteil E. 5.3.2 und E. 5.4). Hinsichtlich der Verbindungsbusse hat die Vorinstanz ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der finanziell besonders angespannten Situation des Beschuldigten eine Verbindungsbusse von Fr. 600.00 dem Verschulden angemessen sei (vorinstanzliches Urteil E. 6.3.2).

Eine bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe kann mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Gemäss dieser Bestimmung kann eine bedingte Strafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Die Verbindungsbusse kommt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in Betracht, wenn trotz Gewährung des bedingten Vollzugs einer Geld- oder Freiheitsstrafe mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Busse ein spürbarer Denkzettel verpasst werden soll. Sie soll aber nicht etwa zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Sie erlaubt lediglich innerhalb der schuldangemessenen Strafe eine täter- und tatangemessene Sanktion, wobei die bedingte Hauptstrafe und die damit verbundene Busse in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen. Um dem akzessorischen Charakter der Verbindungsbusse gerecht zu werden, wurde die Obergrenze grundsätzlich auf einen Fünftel bzw. 20 % festgelegt (BGE 149 IV 321 E. 1.3.1; BGE 146 IV 145 E. 2.2; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat sodann präzisiert, dass die Verbindungsbusse höchstens einen Fünftel bzw. 20 % der in der Summe schuldangemessenen Sanktion – bestehend aus einer bedingt ausgesprochenen Hauptstrafe kombiniert mit einer Verbindungsbusse – betragen darf (BGE 149 IV 321 E. 1.3.2 mit Hinweisen).

Vorliegend ist die Verbindung der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe mit einer Busse angezeigt, um dem Beschuldigten die Ernsthaftigkeit der Sanktion und die Konsequenzen seines Handelns deutlich vor Augen zu führen. Zudem soll er gegenüber einem Täter, der sich bloss wegen einer Übertretung zu verantworten hat und dafür mit einer Busse bestraft wird, nicht bessergestellt werden (sog. Schnittstellenproblematik). Dass die Vorinstanz überhaupt eine Verbindungsbusse ausgesprochen hat, blieb im Berufungsverfahren zurecht unbestritten. Auch die Höhe der von der Vorinstanz ausgesprochenen Verbindungsbusse von Fr. 600.00 ist nicht zu beanstanden. Die bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe von insgesamt acht Monaten und die damit verbundene Busse von Fr. 600.00 erscheinen in ihrer Summe angemessen (die Freiheitsstrafe von acht Monaten bzw. 240 Tagen entspricht bei einem aufgrund der prekären finanziellen Verhältnisse anwendbaren Minimaltagessatz von Fr. 10.00 (Art. 34 Abs. 2 StGB) Fr. 2'400.00) und können mit Blick auf das gewerbs- und bandenmässige Handeln des Beschuldigten sowie der begangenen Hausfriedensbrüche und dem damit einhergehenden Verlust des Sicherheitsgefühls der

Betroffenen auch unter Berücksichtigung der finanziell angespannten Lage des Beschuldigten unter keinem Titel herabgesetzt werden, zumal die Verbindungsbusse von Fr. 600.00 nicht mehr als 20 % der insgesamt angemessenen Sanktion von umgerechnet Fr. 3'000.00 (Fr. 2'400.00 und Fr. 600.00) ausmacht. Die Vorinstanz ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es wünschenswert wäre, dass Ausführungen zur Verbindungsbusse bereits in der Begründung der Tat- und Täterkomponenten – und nicht erst bei der konkreten Strafhöhe – gemacht werden. Ansonsten könnte darauf geschlossen werden, dass die Verbindungsbusse nicht in die Überlegungen zur Gesamthöhe der schuldangemessenen Strafe einbezogen worden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_756/2018 vom 15. November 2018 E. 2.4).

Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung des Beschuldigten hinsichtlich der Höhe der Verbindungsbusse von Fr. 600.00 als unbegründet.

2.2.
Die Vorinstanz hat die Ersatzfreiheitsstrafe für die Verbindungsbusse von Fr. 600.00 ausgehend von einer als Umwandlungsschlüssel verwendeten Tagessatzhöhe von Fr. 10.00 auf 60 Tage festgesetzt (vorinstanzliches Urteil E. 6.4).

Für den Fall, dass eine Verbindungsbusse schuldhaft nicht beglichen wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten anzuordnen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Busse und Ersatzfreiheitsstrafe richten sich in angemessener Weise nach den Verhältnissen und dem Verschulden der Täterschaft (Art. 106 Abs. 3 StGB). Dem Gericht steht bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe ein weiter Ermessensspielraum zu. Hat das Gericht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten bereits im Rahmen der Festsetzung des Tagessatzes ermittelt, ist es sachgerecht, die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden, indem der Betrag der Busse durch jene dividiert wird (vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3.3 S. 77). Hat das Gericht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hingegen nicht ohnehin ermittelt, ist es in der Praxis üblich, jeweils Fr. 100.00 einer nicht bezahlten Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag umzuwandeln (BGE 149 I 248 E. 5.4.2). Daraus darf jedoch nicht geschlossen werden, dass es einem Gericht in Konstellationen, in welchen letztlich keine Geldstrafe ausgefällt wird, verwehrt wäre, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit so zu ermitteln, wie dies bei Ausfällung einer Geldstrafe für die Bestimmung der Tagessatzhöhe der Fall wäre. Vorliegend wurden die prekären finanziellen Verhältnisse bereits bei der Festsetzung der Höhe der Verbindungsbusse angemessen berücksichtigt, indem rechnerisch von einem Tagessatz von Fr. 10.00 ausgegangen worden ist (siehe oben). Hätten die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten hingegen den ordentlichen Mindesttagessatz gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB von Fr. 30.00 geboten, so hätte unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Obergrenze der Verbindungsbusse eine solche von bis zu Fr. 1'800.00

als zusammen mit der bedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten gesamthaft angemessene Sanktion ausgesprochen werden können. Wurde, wie dies vorliegend geschehen ist, den wirtschaftlichen Verhältnissen bereits bei der Festsetzung der Höhe der Verbindungsbusse mit einer rechnerischen Tagessatzhöhe von Fr. 10.00 Rechnung getragen, so ist es sachgerecht, bei der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe diese Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden. Entgegen dem Beschuldigten liesse sich hingegen nicht rechtfertigen, bei der Festsetzung der Höhe der Verbindungsbusse von einer Tagessatzhöhe von Fr. 10.00, bei der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe hingegen von Fr. 100.00 als Umrechnungsschlüssel auszugehen. Vielmehr würde dies auf eine unzulässige Privilegierung von Tätern in finanziell knappen Situationen hinauslaufen.

Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung des Beschuldigten auch in diesem Punkt als unbegründet. Es bleibt somit bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Tagen.

2.3.
Die Vorinstanz hat gestützt auf Art. 70 StGB die Einziehung der beim Beschuldigten sichergestellten Fr. 284.05 (Fr. 100.00 und Euro 200.00) angeordnet und – da unklar sei, ob es sich um Deliktsgut handle – diesen Betrag vollumfänglich an die Busse angerechnet (vorinstanzliches Urteil E. 7.2).

Die Staatsanwaltschaft wendet sich mit Anschlussberufung gegen die Anrechnung des eingezogenen Betrages an die Busse.

2.4.
Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Vermögenswerte sind dann durch eine Straftat erlangt, wenn die Straftat die wesentliche Ursache für die Erlangung des Vermögensvorteils darstellt. Erforderlich ist ein hinreichend enger, adäquater Zusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und dem Anfall des Vermögensvorteils (WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 5. Aufl. 2024, N. 6 zu Art. 70 StGB mit Hinweisen). Die Einziehung bezweckt den Ausgleich deliktischer Vorteile. Der Täter soll nicht im Genuss eines durch eine strafbare Handlung erlangten Vermögensvorteils bleiben. Damit dienen die Einziehungsbestimmungen der Verwirklichung des sozialethischen Gebots, nach welchem sich strafbares Verhalten nicht lohnen soll (BGE 144 IV 1 E. 4.2.1). Die Einziehung ist eine strafrechtliche sachliche Massnahme; sie ist unabhängig von den Anträgen in der Anklageschrift zwingend anzuordnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 139 IV 209 E. 5.3 mit Hinweisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_887/2016 vom 6. Oktober 2016 E. 4.2).

2.5.
Die Vorinstanz hat ausgeführt, dass unklar sei, ob es sich beim sichergestellten Bargeld von Fr. 100.00 und Euro 200.00 (insgesamt Fr. 284.05), welches beim Beschuldigten sichergestellt wurde, um Deliktsgut handle (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 7.2). Dennoch hat sie das Bargeld gestützt auf Art. 70 StGB eingezogen.

Der Beschuldigte wurde des qualifizierten Diebstahls schuldig gesprochen, weil er zusammen mit drei Bandenmitgliedern aus den Kassen und einem Tresor in vier Verkaufsgeschäften und Gaststuben Fr. 480.00, Fr. 490.00, Fr. 2'475.90 und Fr. 300.00, insgesamt Fr. 3'745.90, entwendet hat. Dabei handelte es sich, soweit bekannt, um Bargeld in Form von Fr. 5.00-Münzen sowie Banknoten zwischen Fr. 10.00 und Fr. 100.00 (UA act. 893, act. 938, act. 957 und act. 980). Das Deliktsgut wurde gleichmässig auf die vier Bandenmitglieder verteilt (UA act. 1239). Der Beschuldigte hat demnach innert weniger Tage vor seiner Verhaftung mehr als Fr. 900.00 in bar erhalten. Zu seinen übrigen finanziellen Verhältnissen gab der Beschuldigte an, seit Oktober 2024 kein Einkommen zu haben und gut eine Woche vor der Einvernahme vom 8. August 2025 auf der Suche nach Arbeit in die Schweiz eingereist zu sein (UA act. 1220 und act. 1243 f.). Im Zeitpunkt der Einreise habe er Euro 500.00 besessen (UA act. 1221). Seinen Lebensunterhalt habe er mit Ersparnissen sowie mit dem Lohn aus gelegentlichen Arbeiten als Tagelöhner auf Baustellen bestritten (UA act. 1220, act. 1224 und act. 1231). Vor dem Hintergrund der bescheidenen finanziellen Verhältnisse, der Einreise in die Schweiz mit lediglich Euro 500.00 sowie des kurz zuvor erlangten Deliktsguts von mehr als Fr. 900.00 pro Bandenmitglied in Form von Bargeld ist nicht ersichtlich, auf welche legale Weise der Beschuldigte die sichergestellten Fr. 100.00 erworben haben sollte. Insgesamt lässt dies keinen anderen Schluss zu, als dass die sichergestellten Fr. 100.00 aus deliktischer Herkunft – namentlich den Diebstählen – stammen. Sie sind entsprechend gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB einzuziehen. Eingezogene Vermögenswerte dürfen jedoch nicht zur Deckung der dem Beschuldigten auferlegten Bussen, Geldstrafen oder Verfahrenskosten oder einer (allfälligen) Ersatzforderung verwendet werden, da der beschuldigten Person damit ermöglicht würde, ihre Schulden gegenüber dem Staat mit deliktisch erlangtem Vermögen zu tilgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 23.6.2). Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft erweist sich in diesem Punkt somit als begründet.

Hinsichtlich der sichergestellten Euro 200.00 ist die deliktische Herkunft demgegenüber aufgrund der gesamten Umstände nicht nachgewiesen. Es ist nicht ersichtlich, dass bei den Diebstählen neben Schweizer Franken auch Euro oder andere Fremdwährungen gestohlen worden sind. Darüber hinaus sagte der Beschuldigte in der Einvernahme vom 8. August 2025 aus, gut eine Woche vor der Festnahme mit Euro 500.00 in die Schweiz eingereist zu sein (UA act. 1221). Aufgrund der gesamten Umstände kann

deshalb nicht erstellt werden, dass die Euro 200.00 durch eine Straftat erlangt worden sind. Eine Einziehung nach Art. 70 Abs. 1 StGB fällt daher ausser Betracht. Sie sind daher dem Beschuldigten herauszugeben bzw. – wie von ihm beantragt – mit der Busse zu verrechnen, so dass die Busse von Fr. 600.00 im Umfang von Euro 200.00 als bezahlt gilt. Entsprechend reduziert sich auch die Anzahl Tage Ersatzfreiheitsstrafe für die Restbusse, falls diese schuldhaft nicht bezahlt wird.

3.
3.1.
Die Parteien haben die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Berufungsverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_794/2024 vom 8. Januar 2025 E. 2.1.2).

Der Beschuldigte dringt im Berufungsverfahren nur insoweit durch, als dass die sichergestellten Euro 200.00 an die Busse anzurechnen sind. Im Übrigen erweist sich seine Berufung als unbegründet und ist abzuweisen. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft ist hinsichtlich der beschlagnahmten Fr. 100.00 gutzuheissen, nicht jedoch hinsichtlich der Euro 200.00. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 1'600.00 (§ 15 GebührD) dem Beschuldigten zu ¾ mit Fr. 1'200.00 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

3.2.
Der amtliche Verteidiger ist gestützt auf die von ihm eingereichte Kostennote mit gerundet Fr. 1'600.00 aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und 3bis AnwT; § 13 AnwT).

Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten ausgangsgemäss zu ¾ zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3.3.
Die erstinstanzliche Kostenverlegung, die unangefochten geblieben ist, bedarf keiner Änderung (Art. 428 Abs. 3 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO).

Das gilt auch für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers im erstinstanzlichen Verfahren und die Rückforderung dieser Entschädigung vom Beschuldigten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

4.
Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

Das Obergericht erkennt:

1. [in Rechtskraft erwachsen]
Das Strafverfahren wird in Bezug auf den Vorwurf des Hausfriedensbruchs betreffend die Anklageziffer I.2 mangels gültigen Strafantrags eingestellt.

2. [in Rechtskraft erwachsen]
Der Beschuldigte ist schuldig:
- des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 3 lit. a und lit. b StGB;
- des mehrfachen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB.

3.
3.1.
Der Beschuldigte wird hierfür gemäss den in Ziff. 2 genannten Gesetzesbestimmungen sowie in Anwendung von Art. 47 StGB und Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 42 Abs. 1 und 4 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB und Art. 106 StGB

zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten, Probezeit 2 Jahre,

und einer Busse von Fr. 600.00, ersatzweise 60 Tage Freiheitsstrafe,

verurteilt.

3.2. [in Rechtskraft erwachsen]
Die ausgestandene Untersuchungshaft von 155 Tagen (7. August 2025 bis 8. Januar 2026) wird dem Beschuldigten auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

3.3.
Die Busse von Fr. 600.00 wird mit den sichergestellten Euro 200.00 verrechnet und gilt in diesem Umfang als bezahlt. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Restbusse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 40 Tagen zu vollziehen.

4. [in Rechtskraft erwachsen]
Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. c und lit. d StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.

5. [in Rechtskraft erwachsen]
Folgende beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen:
- blaue Jeans, Grösse W36 L30
- blaue Jeans, Grösse W34 L30
- schwarze Hose, Grösse W33 L32
- 2 Rollen Aluminiumfolie

Die Staatsanwaltschaft trifft die sachgemässen Verfügungen.

6.
6.1.
Das sichergestellte Bargeld von Fr. 100.00 wird eingezogen. Es ist, soweit noch nicht geschehen, der Obergerichtskasse zu überweisen.

6.2.
Das sichergestellte Bargeld von Euro 200.00 wird mit der Verbindungsbusse verrechnet.

7. [in Rechtskraft erwachsen]
Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

8.
8.1.
Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 1'600.00 werden dem Beschuldigten zu ¾ mit Fr. 1'200.00 auferlegt.

8.2.
Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'600.00 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu ¾ zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

8.3.
Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 3'717.65 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 1'700.00) werden dem Beschuldigten auferlegt.

8.4.
Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung erfolgt ist – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 7'240.85 auszurichten.

Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Obergericht des Kantons Aargau
Strafgericht, 1. Kammer

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber i.V.:
Six	Degiacomi